



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 09.01.2019      Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 1 von 22

---

### 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

<b>1.1 Produktidentifikator:</b>	GEIGER Antigravity Schutzlack Komponente A	
<b>1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:</b>	Wasserverdünnbarer 2-K-Klarlack mit sehr guter Licht- und Wetterstabilität	
<b>1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:</b>	<b>GEIGER Chemie GmbH</b> Jahnstrasse 46 D 78234 Engen	
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0 E-Mail: <a href="mailto:info@geiger-chemie.de">info@geiger-chemie.de</a>	Telefax: 07733/9931-30
Notfallauskunft:	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin	
	GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien	
<b>1.4 Notrufnummer Deutschland:</b>	030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch	
<b>Notrufnummer Österreich:</b>	+43 1 406 43 43	

---

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

##### **Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS**

Kein Gefahrstoff im Sinne der Verordnung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### **Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenklasse/Kategorie:	keine
Symbol:	kein
Signalwort:	nicht anwendbar
Gefahrenhinweise:	keine
Sicherheitshinweise:	keine

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

---



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 09.01.2019      Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 2 von 22

---

### 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

#### 3.2 Gemische

Polyacrylat mit einem Anteil Lösemittel

CAS-Nr./ EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
107-98-2 203-539-1	1-Methoxy-2-propanol	< 5	Achtung: Flamm. Liq. 3 H226

---

#### Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- Sätze in diesem Abschnitt, siehe Abschnitt 16.

---

### 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise:</b>	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
<b>Einatmen:</b>	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
<b>Hautkontakt:</b>	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
<b>Augenkontakt:</b>	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
<b>Verschlucken:</b>	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.

---



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 09.01.2019      Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 3 von 22

---

### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

**Wasservollstrahl**

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung entsteht beim Brand dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

### 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. **Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.**

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

---

### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 09.01.2019 Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 4 von 22

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgasen und Dämpfe.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen: Von stark sauren und alkalischen Material und Oxydationsmitteln, sowie von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 10 Brennbare Flüssigkeiten soweit nicht LGK 3 Brennbare Flüssigkeit.

**7.3 Spezifische Endanwendungen:** Wasserverdünnbarer 2-K-Klarlack mit sehr guter Licht- und Wetterstabilität

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 370 mg/m <sup>3</sup>	2(l) 200 ml/ m <sup>3</sup> , 740 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	50 ml/m <sup>3</sup> , 187 mg/m <sup>3</sup>	
Schweiz	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 360 mg/m <sup>3</sup>	
Italien	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m <sup>3</sup> , 375 mg/m <sup>3</sup>	

#### Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitemposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitemposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

#### Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	15 mg/l	Urin



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 09.01.2019      Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 5 von 22

---

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

<b>Schutz- und Hygienemaßnahmen:</b>	Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederverbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
<b>Atemschutz:</b>	Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter A1P1
<b>Handschutz:</b>	Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Butylkautschuk (Wandstärke : 0,5 mm). Durchbruchzeit $\geq$ 8 St. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.
<b>Augenschutz:</b>	Dicht schließende Schutzbrille
<b>Körperschutz:</b>	Langärmelige Arbeitskleidung Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:</b>	Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

---

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand:</b>	flüssig
<b>Farbe:</b>	farblos



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 09.01.2019 Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 6 von 22

---

**Geruch:** schwach

### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

<b>pH-Wert:</b>	keine Daten verfügbar	<b>Dampfdruck:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Zustandsänderungen</b>		<b>Relative Dichte:</b>	ca. 1,0 g/cm <sup>3</sup>
<b>Schmelzpunkt/Schmelzbereich:</b>	nicht anwendbar	<b>Wasserlöslichkeit:</b>	mischbar
<b>Siedepunkt/Siedebereich:</b>	100 °C	<b>Fettlöslichkeit:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Flammpunkt:</b>	nicht angewandt	<b>Löslichkeit in org. LM:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Entzündlichkeit:</b>	keine Daten verfügbar	<b>Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):</b>	keine Daten verfügbar
<b>Explosionsgefahr:</b>	nicht anwendbar	<b>Dampfdichte:</b>	keine Daten verfügbar
<b>Explosionsgrenzen:</b>	nicht anwendbar	<b>Verdampfungsgeschwindigkeit:</b>	k. Daten verfügbar
<b>Zündtemperatur:</b>	nicht anwendbar	<b>Lösemittelgehalt:</b>	3 Vol% (30 g/l)
<b>Brandfördernde Eigenschaften:</b>	nicht anwendbar	<b>Schüttdichte:</b>	nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben

---

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b>10.1 Reaktivität:</b>	Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang
<b>10.2 Chemische Stabilität:</b>	Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang
<b>10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:</b>	Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen:</b>	Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang
<b>10.5 Zu vermeidende Stoffe:</b>	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:</b>	Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 09.01.2019      Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 7 von 22

---

### 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

<b>Akute orale Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50= 4016 mg/kg
<b>Akute inhalative Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (6h) = 27,596 mg/l
<b>Akute dermale Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg
<b>Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:</b>	Geringe Reizwirkung an der Haut
<b>Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>	Geringe Reizwirkung am Auge
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut:</b>	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
<b>Keimzell-Mutagenität:</b>	Nicht getestet
<b>Karzinogenität:</b>	Nicht getestet
<b>Reproduktionstoxizität:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Aspirationsgefahr:</b>	Keine Daten verfügbar

---

### 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

#### 12.1 Toxizität

<b>Fisch-Toxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: LC50 (96 h; Goldorfe)= 6812 mg/l
<b>Algtoxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: keine Daten verfügbar
<b>Bakterientoxizität:</b>	1-Methoxy-2-propanol: IC50 (Belebtschlamm; 3h): 23300 mg/l

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:** Keine Daten verfügbar



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 09.01.2019      Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 8 von 22

---

<b>12.3 Bioakkumulationspotential:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.4 Mobilität:</b>	Keine Daten verfügbar
<b>12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB- Beurteilung:</b>	Keine Daten vorhanden
<b>12.6 Andere schädliche Wirkungen:</b>	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

---

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

<b>Produkt:</b>	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
<b>Verpackungen:</b>	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
<b>Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:</b>	080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.(AVV und 2000/532/EG)

---

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt unterliegt nicht den gefahrgutrechtlichen Vorschriften.

<b>14.1 UN-Nummer:</b>	
<b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.5 Umweltgefahren:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:</b>	Nicht anwendbar
<b>14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Nicht anwendbar
	Nicht anwendbar

---

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
-----------------------------	-----------------





## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 09.01.2019      Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 9 von 22

---

EG-Detergenzienverordnung (648/2004):  
Richtlinie 1999/13/EG      Nicht anwendbar  
VOC-Gehalt: 3% (30 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe

### Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:      1 – schwach wassergefährdend  
Einstufung gemäß AwSV  
GISBAU:      Keine Zuordnung möglich.  
Andere Vorschriften:      Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**      Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

---

## 16. SONSTIGE ANGABEN

**Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**  
H226      Flüssigkeit und Dampf entzündbar

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am 09.01.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

**Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.**

### Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 09.01.2019      Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 10 von 22

---

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 29.07.2019      Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 11 von 22

---

## 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

<b>1.1 Produktidentifikator:</b>	Geiger – Antigravity Schutzlack Komponente B  (In der Kombiverpackung erhältliche Gebinde: 200ml, 1 Liter und 2 Liter)
<b>1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:</b>	Wasserverdünnbarer 2-K-Klarlack mit sehr guter Licht- und Wetterstabilität
<b>1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:</b>	<b>GEIGER Chemie GmbH</b> Jahnstrasse 46 D 78234 Engen
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0      Telefax: 07733/9931-30 E-Mail: <a href="mailto:info@geiger-chemie.de">info@geiger-chemie.de</a>
Notfallauskunft:	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin  GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien
<b>1.4 Notrufnummer Deutschland:</b>	030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch
<b>Notrufnummer Österreich:</b>	+43 1 406 43 43

---

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

#### Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden  
Sensibilisierung der Haut Kat. 1, H317 Kann allergische Reaktionen verursachen  
Akute Toxizität Kat. 4, H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
Spezifische Zielorgan-Toxizität Kat. 3 H335 Kann die Atemwege reizen  
Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kat.3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Chronisch gewässergefährdend, Kat. 3, H412 Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung

### 2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung:

Hexamethyldiisocyanat Oligomere, Polyoxylethylene tridecyl-ether phosphate, n-Butylacetat, 2-Methoxy-1-methylethylacetat

#### Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:      Entzündbare Flüssigkeit/3, Akute Toxizität/3, Spezifische Zielorgan-



# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 12 von 22

Toxizität/3, Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1, Sens. Haut/1, Gewässergefährdend, chron./3



Symbol:

Gefahr

Signalwort:

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen  
H335 Kann die Atemwege reizen  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden  
H317 Kann allergische Reaktionen verursachen  
H412 Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

P210 Von offener Flamme fernhalten.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P304+P340: Bei Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen  
P333+P313 Bei Hautreizung oder Ausschlag: Ärztliche Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen  
P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen

Sensibilisierende Komponenten:

Enthält Isocyanate, Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

## 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

### 3.2 Gemische

CAS-Nr./ EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
123-86-4/ 204-658-1/ 01-2119485493-29-xxxx	n-Butylacetat	< 20	Gefahr: Flam. Liq. H226 SE STOT3 H336
108-65-2/ 20-603-9/ 01-2119475791-29-xxxx	2-Methoxy-1- methylethylacetat	< 20	Achtung: Flam.Liq.3 H226 SE STOT3 H336



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 29.07.2019      Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 13 von 22

---

64742-95-6/ 265-199-0/ 01-2119455851-35-0000	Solventnaphtha	<5	Gefahr: Flam. Liq. H226 Asp. 1 H304 SE STOT3 H335,H336 Aqu.chron.2 H411
28182-81-2 931-274-8 01-2119485796-17-0002	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	> 50	Gefahr: Acut. Tox. 4 H332 Skin Sens. 1 H317 STOT SE3 H335
9046-01-9 Polymer	Polyoxylethylene tridecyl- ether phosphate	<10	Gefahr: Eye Dam. 1 H318 Aqu.chron.2 H411 Skin Irrit. 2 H315

---

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise:</b>	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
<b>Einatmen:</b>	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
<b>Hautkontakt:</b>	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
<b>Augenkontakt:</b>	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
<b>Verschlucken:</b>	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

---

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Auf Umgebung abstimmen: CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 29.07.2019      Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 14 von 22

---

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.  
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

---

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.  
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

#### Angaben zu Lagerbedingungen:

Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Ge-



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 15 von 22

tränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 3 Brennbare Flüssigkeit.

**7.3 Spezifische Endanwendungen:** Wasserverdünnbarer 2-K-Klarlack mit sehr guter Licht- und Wetterstabilität

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	931-274-8	Nicht verfügbar	1 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	931-274-8	Nicht verfügbar	
Schweiz	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	931-274-8	Nicht verfügbar	
Italien	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	931-274-8	Nicht verfügbar	
Deutschland	108-65-6	2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 270 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Österreich	108-65-6	2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Schweiz	108-65-6	2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Italien	108-65-6	2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	50 ml/m <sup>3</sup> , 275 mg/m <sup>3</sup>	1(I)
Deutschland	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	100 mg/m <sup>3</sup>	2(II) 200 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	
Schweiz	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	
Italien	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	

#### Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

#### Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat	931-274-8	–	–





# EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 29.07.2019      Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 16 von 22

---

Deutschland	108-65-6	Oligomere 2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	–	–
Deutschland	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	–	–

## Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

### Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Kombinationsfiltergerät EN 141 Typ A-P2 (für organische Gase/Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C)

### Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitrilkautschuk, Wandstärke mind. 0,4 mm, oder PVC. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

### Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung  
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation





## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 29.07.2019      Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 17 von 22

---

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

---

### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aggregatzustand:** flüssig  
**Farbe:** weißlich  
**Geruch:** aromatisch

#### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

<b>pH-Wert:</b> keine Daten verfügbar	<b>Dampfdruck:</b> keine Daten verfügbar
<b>Zustandsänderungen</b>	<b>Relative Dichte:</b> 1 g/cm <sup>3</sup>
<b>Schmelzpunkt/Schmelzbereich:</b> keine Daten verfügbar	<b>Wasserlöslichkeit:</b> dispergierbar
<b>Siedepunkt/Siedebereich:</b> > 150°C	<b>Fettlöslichkeit:</b> keine Daten verfügbar
<b>Flammpunkt:</b> > 50 °C	<b>Löslichkeit in org. LM:</b> keine Daten verfügbar
<b>Entzündlichkeit:</b> keine Daten verfügbar	<b>Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):</b> keine Daten verfügbar
<b>Explosionsgefahr:</b> nicht anwendbar	<b>Dampfdichte:</b> keine Daten verfügbar
<b>Explosionsgrenzen:</b> nicht anwendbar	<b>Verdampfungsgeschwindigkeit:</b> k. Daten verfügbar
<b>Zündtemperatur:</b> nicht anwendbar	<b>Lösemittelgehalt:</b> 30% (300 g/l)
<b>Brandfördernde Eigenschaften:</b> nicht anwendbar	<b>Schüttdichte:</b> nicht anwendbar

#### 9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

---

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1 Reaktivität:** Keine bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung  
**10.2 Chemische Stabilität:** Bei Raumtemperatur stabil  
**10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:** Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden  
**10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Reagiert mit Wasser und wässrigen Lösungen



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 18 von 22

---

<b>10.5 Zu vermeidende Stoffe:</b>	Wasser
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:</b>	Keine bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung

---

## 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der relevanten Inhaltsstoffe

<b>Akute orale Toxizität:</b>	Hexamethylendiisocyanat-Oligomere: Oral LD50 > 2500 mg/kg (Ratte) (OECD 423 (female)) Solventnaphtha: LD50 = 2000-5000 mg/kg
<b>Akute inhalative Toxizität:</b>	Hexamethylendiisocyanat-Oligomere: Inhalativ LC50/4h 0,390 mg/l (Ratte) (OECD 403 (female)) Solventnaphtha: LC50 > als gesättigte Dampfkonzentration
<b>Akute dermale Toxizität:</b>	Hexamethylendiisocyanat-Oligomere: Dermal LD50 > 2000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402) > 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 402) Solventnaphtha: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg
<b>Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:</b>	Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.
<b>Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>	Ätzwirkung am Auge.
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut:</b>	Enthält Isocyanate, Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
<b>Keimzell-Mutagenität:</b>	Nicht getestet
<b>Karzinogenität:</b>	Nicht getestet
<b>Reproduktionstoxizität:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:</b>	Nicht getestet
<b>Aspirationsgefahr:</b>	Keine Daten verfügbar

---

## 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 19 von 22

---

Für die Zubereitung liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.

### 12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität: Hexamethylendiisocyanat-Oligomere:  
EC10/72h (statisch): 370 g/l  
Solventnaphtha: LC 50: 1-10 mg/l

Algentoxizität: Hexamethylendiisocyanat-Oligomere:  
EL50/48h (statisch): 127 g/l  
Solventnaphtha: EC50: 1-10 mg/l

Bakterientoxizität: Hexamethylendiisocyanat-Oligomere:  
Nicht verfügbar  
Solventnaphtha: IC50: 50-100 mg/l

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:** Keine Daten verfügbar

**12.3 Bioakkumulationspotential:** Keine Daten verfügbar

**12.4 Mobilität:** Keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-  
Beurteilung:** Keine Daten vorhanden

**12.6 Andere schädliche Wirkungen:** Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

---

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

**Produkt:** Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

**Verpackungen:** Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

**Abfallschlüssel für das ungebrauchte  
Produkt:** 080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (AVV und 2000/532/EG)

---

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

**14.1 UN-Nummer:** UN 3295  
**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** KOHLENWASSERSTOFFE FLÜSSIGE, N.A.G. (enthält Methoxypropylacetat, Butylacetat)  
**14.3 Transportgefahrenklassen:** 3  
**14.4 Verpackungsgruppe:** III  
**14.5 Umweltgefahren:** Keine Kennzeichnung



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 29.07.2019      Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 20 von 22

**14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:**  
**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Siehe Abschnitte 6-8

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

**14.8 Tunnelcode:**

D/E

**14.9 Begrenzte Menge:**

Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

---

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

**15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

### EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG): Nicht anwendbar

EG-Detergenzienverordnung (648/2004): Nicht anwendbar

Richtlinie 1999/13/EG VOC-Gehalt: 30 % (300 g/l), davon ca. 28% aliphatische Kohlenwasserstoffe

Richtlinie 94/69/EG (21. ATP) Der Benzol-Gehalt des Rohstoffes Solventnaphtha ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P. Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (H350) ist nicht notwendig.

### Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 – wassergefährdend  
Einstufung AwSV

GISBAU: Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung** Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

---

## 16. SONSTIGE ANGABEN

**Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

**Gefahrenhinweise:** H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar  
H315 Verursacht Hautreizungen  
H318 Verursacht schwere Augenschäden  
H317 Kann allergische Reaktionen verursachen



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 29.07.2019      Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 21 von 22

---

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung  
H412 Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung

### Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 29.07.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

**Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.**

### Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH



## EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19      überarbeitet: 29.07.2019      Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 22 von 22

---

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)